



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 24/2019
Datum: 31.05.2019

1. Inhalt Seite 348

- Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Mörsch – westlich des Friedhofes“
- Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereichs der 19. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Mörsch – westlich des Friedhofes“
- Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Flomersheim, Am Studernheimer Weg“
- Bekanntmachung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flomersheim, Am Studernheimer Weg“
- Bekanntmachung des Bebauungsplan-Vorentwurfes „KiTa am Ostparkstadion“; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
- Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Spiegelgewanne“
- Bekanntmachung einer Widmungsverfügung

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) in seiner Sitzung am 17.04.2019 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Mörsch – westlich des Friedhofes“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung von März 2019 wird in der Zeit

vom 11. Juni 2019 bis einschließlich 10. Juli 2019

beim Bereich Planen und Bauen, Abteilung Stadt- und Grünplanung, Neumayerring 72, im Flur der 3. Ebene vor den Zimmern 3.21 – 3.22, während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi 8:30-12:00 und 14:00-16:00 Uhr, Do 8:30-12:00 und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:30-12:30 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit der Unterrichtung über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung sind die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Frankenthal zu finden (www.frankenthal.de / *Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung / Bauen, Planen, Wohnen / Bebauungspläne / Bürgerbeteiligung in aktuellen Verfahren*).

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

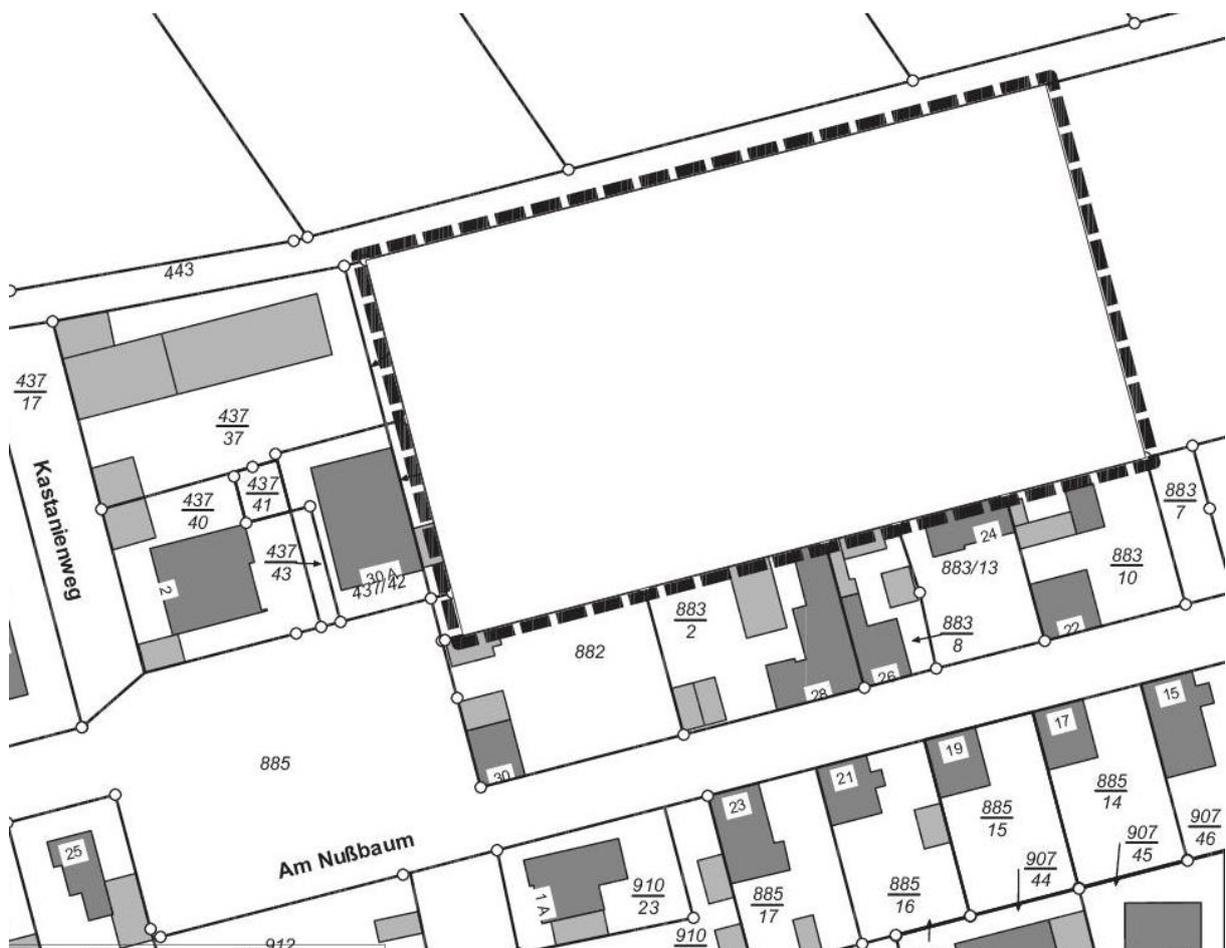
Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 die Änderung des Geltungsbereichs der **19. Änderung des Flächennutzungsplans 1998** im Parallelverfahren zum Bebauungsplan

„Mörsch – westlich des Friedhofes“

beschlossen. Der neu abgegrenzte räumliche Geltungsbereich umfasst auf der Gemarkung Mörsch einen Teilbereich des Flurstücks 440/1. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- Im Norden: Durch einen bestehenden Wirtschaftsweg.
- Im Osten: Durch die bestehende Friedhofsfläche.
- Im Süden: Durch die rückwärtigen Gärten der Bestandsbebauung der Straße Am Nussbaum.
- Im Westen: Durch die Bestandsbebauung am Kastanienweg.

Der Geltungsbereich ergibt sich abschließend aus folgendem Lageplan:



Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) in seiner Sitzung am 21.05.2019 den Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung, beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung von April 2019 wird in der Zeit

vom 11. Juni 2019 bis einschließlich 10. Juli 2019

beim Bereich Planen und Bauen, Abteilung Stadt- und Grünplanung, Neumayerring 72, im Flur der 3. Ebene vor den Zimmern 3.21 – 3.22, während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi 8:30-12:00 und 14:00-16:00 Uhr, Do 8:30-12:00 und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:30-12:30 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit der Unterrichtung über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung sind die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Frankenthal zu finden (www.frankenthal.de / *Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung / Bauen, Planen, Wohnen / Bebauungspläne / Bürgerbeteiligung in aktuellen Verfahren*).

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Flomersheim, Am Studernheimer Weg“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 27. September 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Flomersheim, Am Studernheimer Weg“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziele und Grundzüge der Planung:

In jüngster Zeit ist für die Gemarkung Flomersheim eine erhöhte Nachfrage an Grundstücken für Wohnbebauung erkennbar. Die Verwaltung sieht diese Nachfrage als Anlass zu einer Weiterentwicklung des Ortsteils. Im Innenbereich sind auf der Gemarkung Flomersheim derzeit keine Flächen für Wohnbebauung mobilisierbar. Daher ist das Ziel der Erschaffung von Wohnbaufläche nur umsetzbar, indem auf die einzige im Flächennutzungsplan zur Verfügung stehende Fläche im Außenbereich zurückgegriffen wird.

Auf der Fläche sollen, ähnlich der umliegenden Strukturen im Norden und Westen, Mehrfamilien-, Reihen- sowie Einzelhäuser realisiert werden. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Verlängerung der bestehenden Stichstraßen aus dem Westen. Zudem soll das Baugebiet in mehreren Bauabschnitten realisiert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.



Der Geltungsbereich kann im Laufe des Verfahrens noch geändert und ggf. vergrößert oder verkleinert werden.

In Einsichtnahme:

Das am 21. Mai 2019 vom Stadtrat gebilligte städtebauliche Konzept mit den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planungen liegt in der Zeit

vom 11. Juni 2019 bis 10. Juli 2019

beim Bereich Planen und Bauen, Abteilung Stadt- und Grünplanung, Neumayerring 72, im Flur der 3. Ebene, Zimmer 3.22, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi 8:30-12:00 und 14:00-16:00 Uhr, Do 8:30-12:00 und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:30-12:30 Uhr) die Möglichkeit der Unterrichtung über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Äußerungen zur Planung können in diesem Zeitraum schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flomersheim, Am Studernheimer Weg“ gemäß § 14 Abs. 1 und 2 sowie 16 BauGB folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.



Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Flomersheim, Am Studernheimer Weg“

Aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), sowie der §§ 14ff des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Seite 1748), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 21. Mai folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in dem Tagesordnungspunkt 9 in seiner Sitzung vom 21.05.2019 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich einen Bebauungsplan " Flomersheim, Am

Studernheimer Weg" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Flomersheim mit den Flurstücknummern 261/1; 260; 259/1; 258; 265/4; 303/1; 314/7; 300/1; 300/2 (teilweise); 310 (teilweise); 296 (teilweise); 295 (teilweise); 290/1; 290/2 (teilweise); 284 (teilweise).

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt und nicht vorgenommen werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a) sind;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Erhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist der Veränderungssperre ist die Jahresfrist der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 08. November 2017 die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

„Spiegelgewanne“

nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der neue abgegrenzte räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Frankenthal die Flurstücke 3050/8; 3050/9; 3050/14; 3050/16; 3050/17; 3050/21; 3050/22; 3050/23 sowie 3053/1 und 3054/3.

Das Gebiet wird:

- Im Norden: durch den Feldweg auf dem Grundstück 3020/6, Frankenthal
- Im Osten durch die Elsa-Brändström-Straße
- Im Süden durch die Heßheimer Straße (L 453)
- Im Westen durch das Grundstück 3055/1, Frankenthal

abgegrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan.



STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Widmungsverfügung

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verfügt als Trägerin der Straßenbaulast nach § 36 Abs. 1 i. V. mit § 14 und § 15 Abs. 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), die Widmung der der folgenden Verkehrsflächen in der

Gemarkung Eppstein

1. Fölchelstraße

Flurstück-Nr. 516

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

2. Hintergasse

Flurstück-Nrn. 91/2 und 274/3

(im beigefügten Lageplan 2 und 3 umrandet und gekennzeichnet)

3. Johann-Strauß-Straße

Flurstück-Nr. 2811/37

(im beigefügten Lageplan 4 umrandet und gekennzeichnet)

4. Kirchgrabenstraße

Flurstück-Nrn. 266/2 und 265

(im beigefügten Lagepläne 5 und 6 umrandet und gekennzeichnet)

5. Leharstraße

Flurstück-Nr. 2810/8

(im beigefügten Lageplan 7 umrandet und gekennzeichnet)

6. Leininger Straße

Flurstück-Nr. 274/8

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

7. Lisztstraße

Flurstück-Nr. 2790

(im beigefügten Lageplan 9 umrandet und gekennzeichnet)

8. Rebenweg

Flurstück-Nrn. 1733/15 und 1733/26

(im beigefügten Lagepläne 10 und 11 umrandet und gekennzeichnet)

9. Saarstraße

Flurstück-Nr. 2819/68

(im beigefügten Lageplan 12 umrandet und gekennzeichnet)

10. Weidstraße

Flurstück-Nr. 507/1

(im beigefügten Lageplan 13 umrandet und gekennzeichnet)

11. Zellerstraße

Flurstück-Nr. 2811/6

(im beigefügten Lageplan 14 umrandet und gekennzeichnet)

Gemarkung Flomersheim

1. Jacob-Osterspey-Straße

Flurstück-Nr. 527/1

(im beigefügten Lageplan 15 umrandet und gekennzeichnet)

2. Raiffeisenstraße

Flurstück-Nr. 90/16

(im beigefügten Lageplan 16 umrandet und gekennzeichnet)

Gemarkung Frankenthal

1. Erich-Heckel-Straße

Flurstück-Nr. 6072

(im beigefügten Lageplan 17 umrandet und gekennzeichnet)

2. Ernst-Barlach-Straße

Flurstück-Nrn. 6049

(im beigefügten Lageplan 18 umrandet und gekennzeichnet)

3. Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße

Flurstück-Nr. 6058

(im beigefügten Lageplan 19 umrandet und gekennzeichnet)

4. Franz-Marc-Straße

Flurstück-Nr. 6164

(im beigefügten Lageplan 20 umrandet und gekennzeichnet)

5. Gottlieb-Daimler-Straße

Flurstück-Nrn. 2966/4 und 2970/2

(im beigefügten Lageplan 21 und 22 umrandet und gekennzeichnet)

6. Hans-von-Marees-Straße

Flurstück-Nr. 6135

(im beigefügten Lageplan 23 umrandet und gekennzeichnet)

7. Max-Pechstein-Straße

Flurstück-Nr. 6280

(im beigefügten Lageplan 24 umrandet und gekennzeichnet)

8. Schopenhauerstraße

Flurstück-Nr. 2242

(im beigefügten Lageplan 25 umrandet und gekennzeichnet)

9. Seidelstraße

Flurstück-Nr. 2252/15

(im beigefügten Lageplan 26 umrandet und gekennzeichnet)

10. Theodor-Körner-Straße

Flurstück-Nr. 2678

(im beigefügten Lageplan 27 umrandet und gekennzeichnet)

11. Wichernstraße

Flurstück-Nr. 2245/13

(im beigefügten Lageplan 28 umrandet und gekennzeichnet)

12. Wielandstraße

Flurstück-Nr. 2674

(im beigefügten Lageplan 29 umrandet und gekennzeichnet)

Gemarkung Mörsch

1. Weidenstraße

Flurstück-Nr. 2275/17

(im beigefügten Lageplan 30 umrandet und gekennzeichnet)

gemäß § 3 Nr. 3. a) Landesstraßengesetz als Gemeindestraßen für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nachfolgende in der Gemarkung Frankenthal verlaufende sonstigen Straßen werden gemäß § 3 Nr. 3. b) aa) Landesstraßengesetz als selbständige Geh- und Radwege für den öffentlichen Verkehr gewidmet, mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radverkehr:

1. Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße

Flurstück-Nr. 6045

(im beigefügten Lageplan 31 umrandet und gekennzeichnet)

2. Franz-Marc-Straße

Flurstück-Nr. 6162

(im beigefügten Lageplan 32 umrandet und gekennzeichnet)

Hinweis:

Die Widmungsverfügung (Original) sowie der Stadtratsbeschluss vom 21.05.2019 mit dem Lageplänen (Drucksache Nr. XVI/2940 und XVI/2978) werden bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Bereich Planen und Bauen, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal, im Flur der 3. Ebene, vor den Zimmern 3.21 bis 3.22, während der Sprechzeiten (montags bis freitags 08:00 – 12:00 Uhr, außerdem donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr), vom 27.05.2019 bis einschließlich 14.06.2019 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Widmungsverfügung gilt mit dem Tag, der auf den Tag des Endes der Auslegungsfrist folgt, als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), beim Bereich Planen und Bauen, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal, 1. Ebene, Zimmer 1.13 oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Karolinenstraße 3, 67227 Frankenthal, Zimmer 208, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-Adresse:

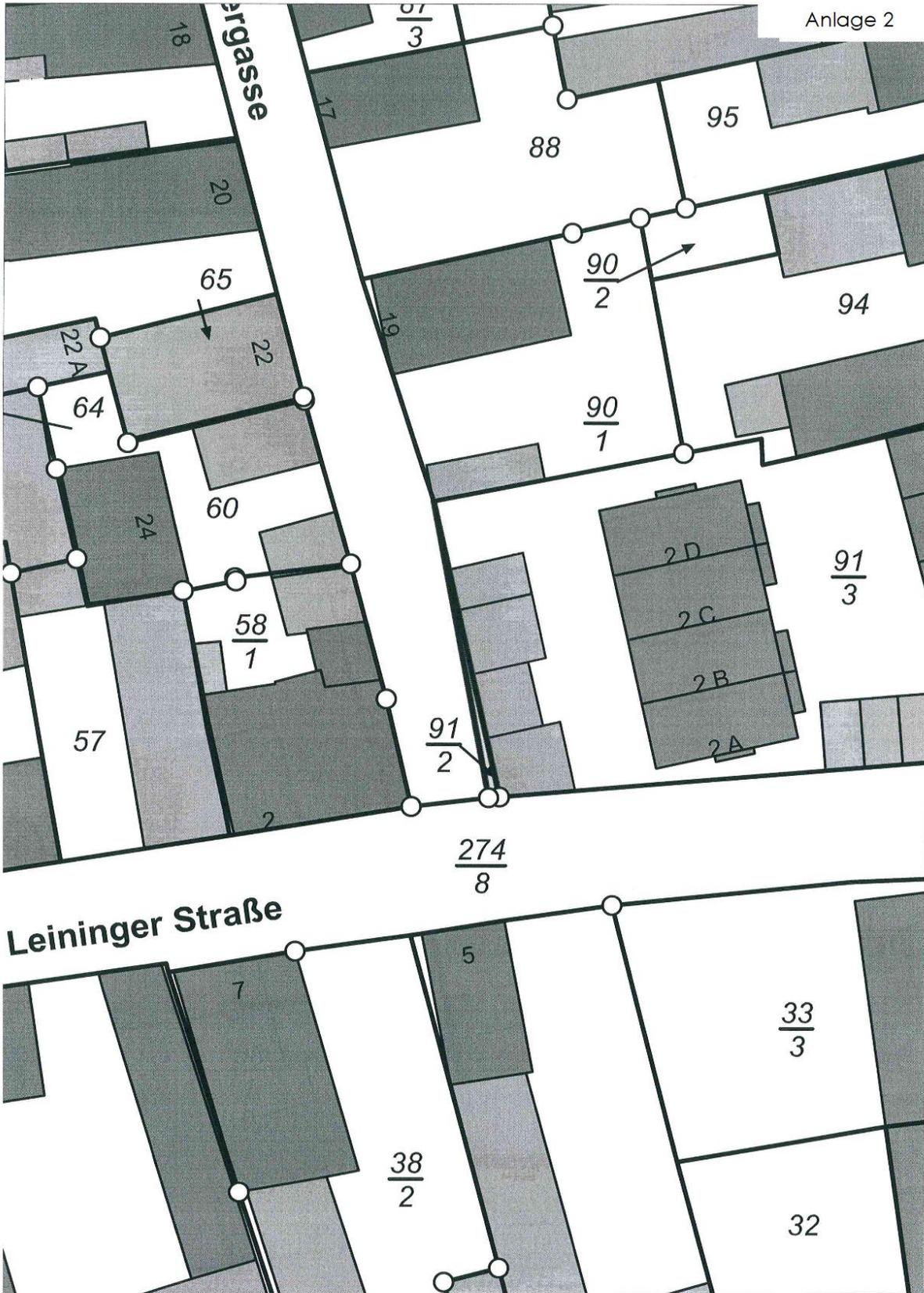
STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Frankenthal (Pfalz), 29.05.2019

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich

Oberbürgermeister

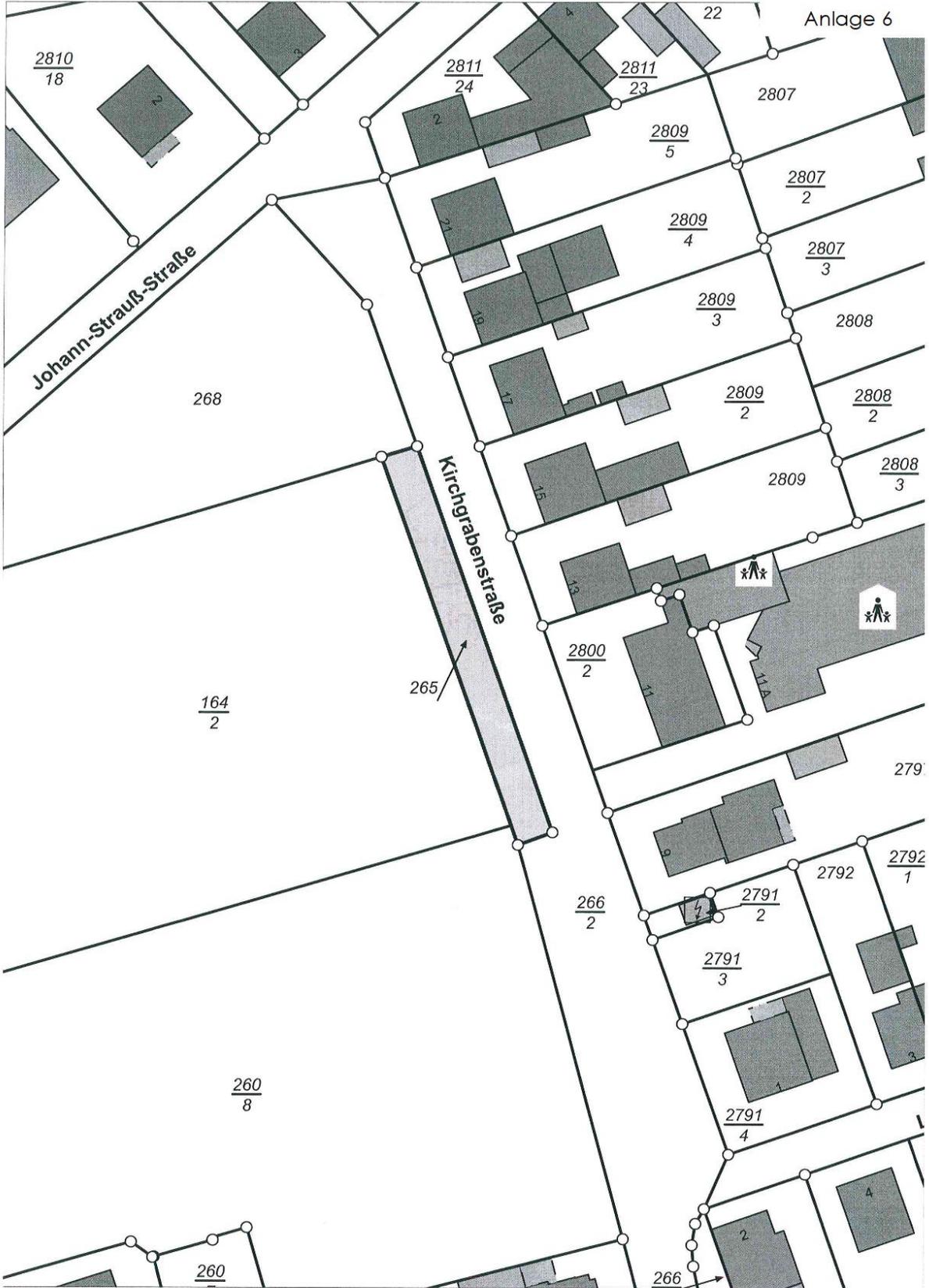


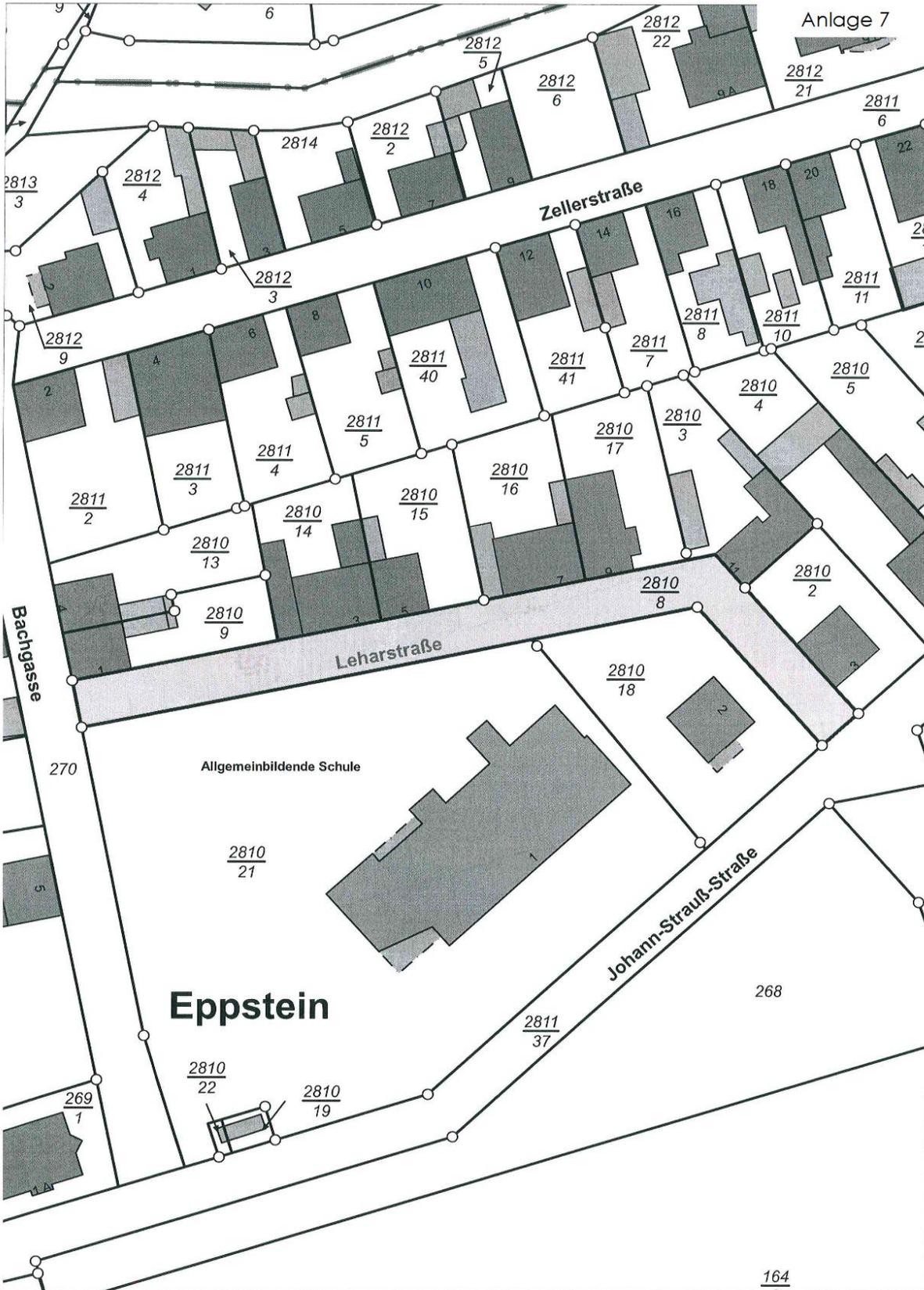


Anlage 3

















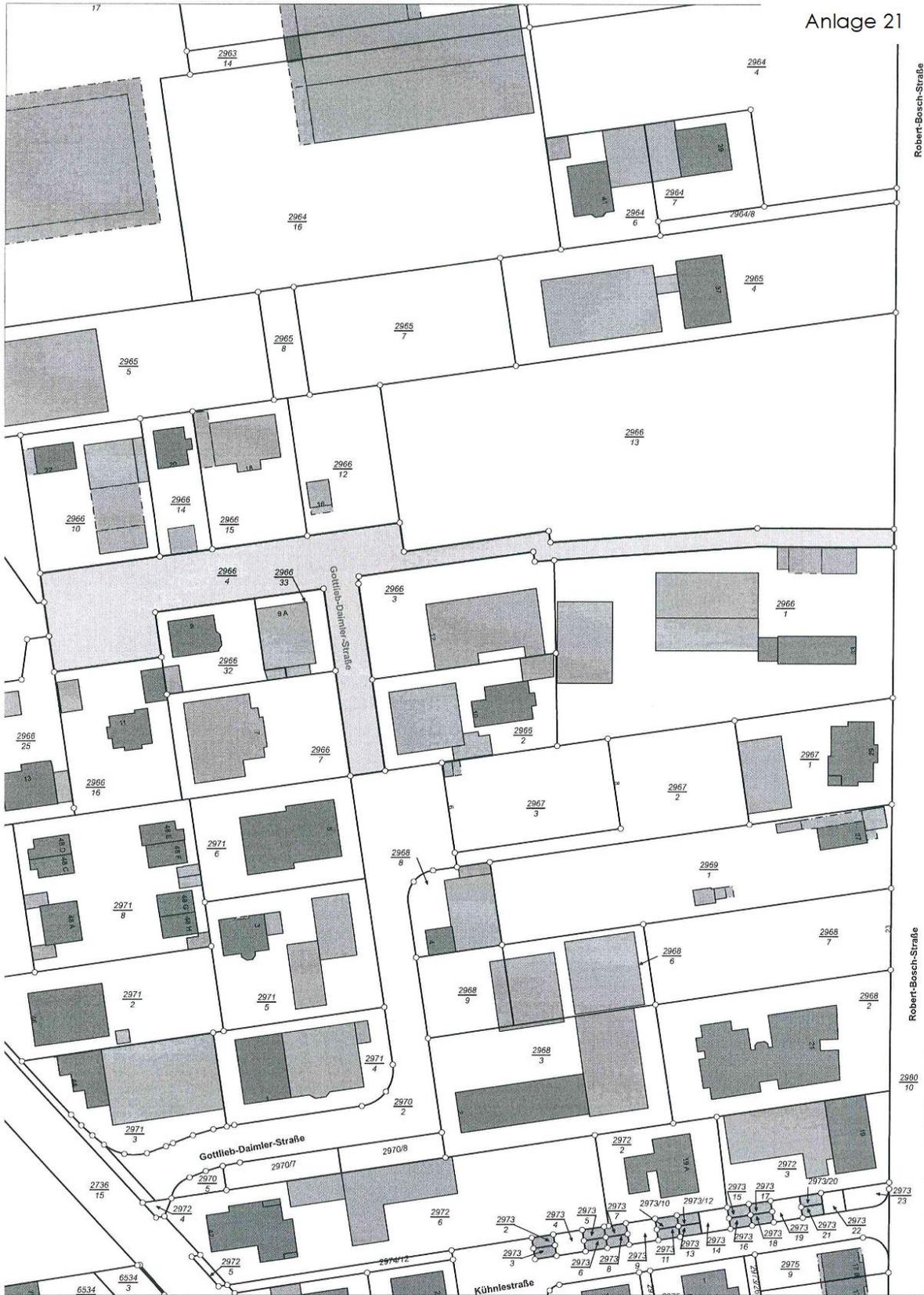






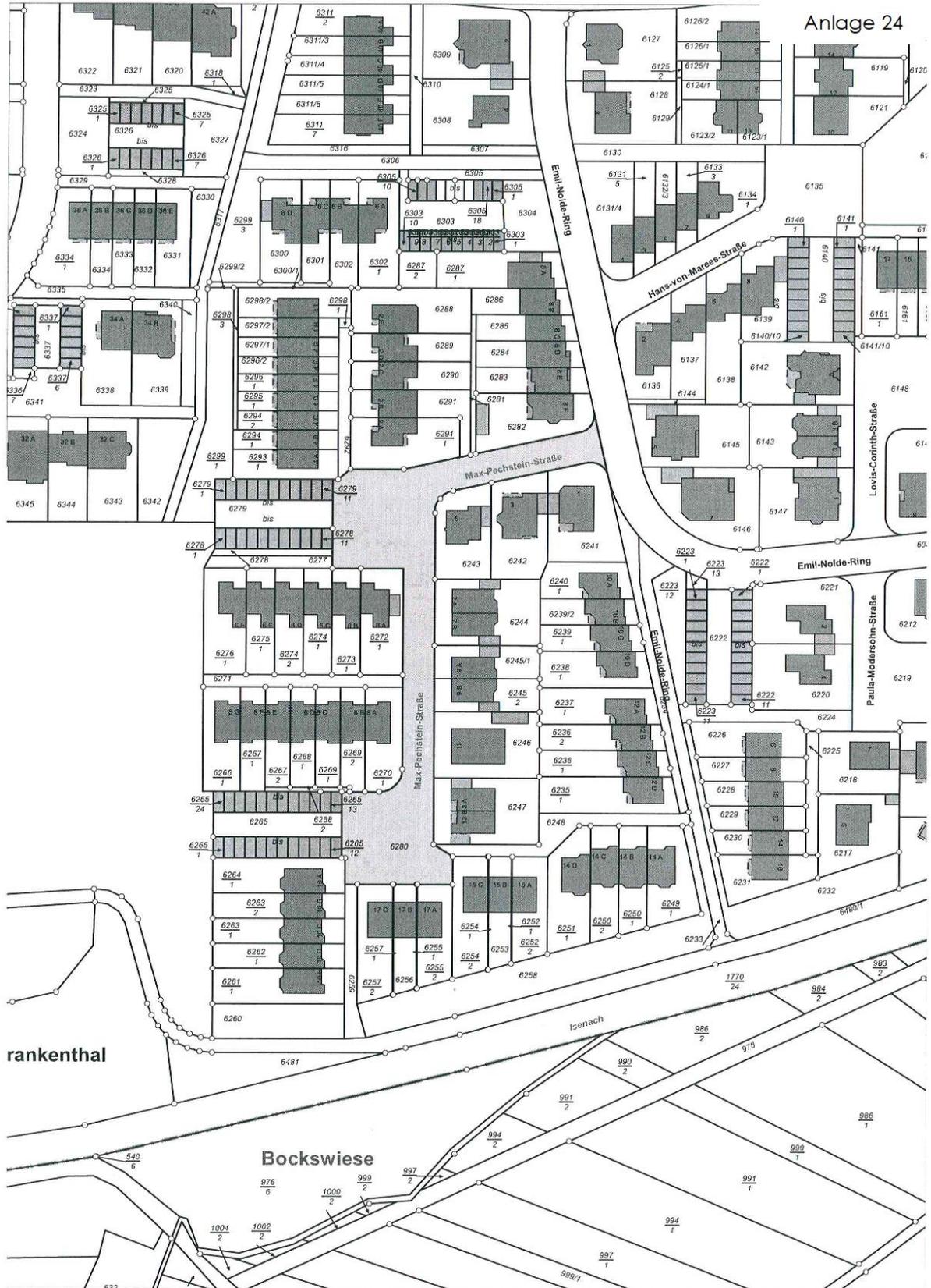


Anlage 21













Anlage 26







Anlage 29



B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erlässt als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Das Grundwasserentnahmeverbot im nachfolgend beschriebenen Gebiet in Frankenthal-Eppstein vom 17.06.2002 wird vorläufig bis 30.06.2022 verlängert.

Der Bereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Weidstraße, beginnend mit dem Grundstück Plannummer 408/23 (Spielplatz), in östlicher Richtung bis zu dem Grundstück 408/28,
- im Osten durch die Platanenstraße,
- im Süden durch die Straße Am Sportplatz,
- im Westen begrenzt durch den Sportplatz und das Gelände der Firma Ziehl.

Das Gebiet ergibt sich aus der mit der Allgemeinverfügung verbundenen Karte, Maßstab 1 : 1.500.

2. Der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Plan und der damit verbundene Text der Allgemeinverfügung gemäß § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) im Bereich Ordnung und Umwelt, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), zu den üblichen Öffnungszeiten

Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und
Donnerstags auch von 14:00 – 18.00 Uhr

an 7 Werktagen zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Die Auslegung beginnt am 11.06.2019 und endet mit Ablauf des 19.06.2019

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Knöppel
Bürgermeister



B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erlässt als örtlich zuständige Ordnungsbehörde folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G :

1. Die Entnahme von Grundwasser im nachfolgend beschriebenen Innenstadtbereich wird jedermann weiterhin untersagt.

Der Bereich wird wie folgt abgegrenzt:

Die L 453 (Nordring) von der Überführung der Deutschen Bahn AG (Nordbrücke) bis zur Kreuzung Nordring / L 523, der L 523 übergehend in die B 9 und dort bis zur Straßenüberführung Straße Am Strandbad, der Straße Am Strandbad von der Überführung B 9 bis zur Kreuzung Carl-Spitzweg-Straße / Frankenstraße, der Frankenstraße und der Hans-Kopp-Straße bis zur Überführung Deutsche Bahn AG und der Eisenbahnlinie von dieser Kreuzung bis zur Nordbrücke (L 453) .

Das Gebiet ergibt sich aus der mit der Allgemeinverfügung verbundenen Karte, Maßstab 1 : 10.000, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

2. Das Verbot der Grundwasserentnahme gilt vorläufig bis 30.06.2022.
3. Der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Plan und der damit verbundene Text der Allgemeinverfügung gemäß § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) im Bereich Ordnung und Umwelt, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), zu den üblichen Öffnungszeiten

Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und
Donnerstags auch von 14.00 – 18.00 Uhr

an 7 Werktagen zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Die Auslegung beginnt am 11.06.2019 und endet mit Ablauf des 19.06.2019.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

In Vertretung

Knöppel

Bürgermeister

Auszug aus dem Geoinformationssystem der Stadt Frankenthal

Grundwasserentnahmeverbotzone Innenstadt

Maßstab: 1:10000 Datum: 31.05.2019 Erstellt von: L.A. Vogt 32

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Umwandlung zu Datenbildern, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Die Daten dürfen nur im Rahmen der erteilten Aufgabe bzw. dem beauftragten Zweck genutzt werden. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die genaue Lage und der Verlauf bei Leitungangaben sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.



BEKANNTMACHUNG

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erlässt als örtlich zuständige Ordnungsbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die Entnahme von Grundwasser im nachfolgend beschriebenen nördlichen Stadtbereich wird jedermann weiterhin untersagt.

Der Bereich wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden ausgehend von der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Anwesens mit Plannummer 2810/12 (Wormser Straße 119) verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der Bahnlinie bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Plannummer 2789/6 (Wormser Straße 107), weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Wormser Straße 107 bzw. 105 in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Wormser Straße. Von hier erstreckt sich die Grenze in einer gedachten, diagonal nordöstlich verlaufenden Linie bis zum Grundstück Plannummer 4186 (Eichendorffstraße 59, einschließlich), dann nach Norden dem Verlauf der Eichendorffstraße, Westseite, folgend bis zur Nordendstraße (betroffene Anwesen: Eichendorffstraße 59-69) und entlang der Südseite Nordendstraße in westlicher Richtung bis zum Grundstück Wormser Straße 117 (Plannummer 2805/11, bzw. 2805/12), schließlich der Grundstücksgrenze nach Norden bzw. Westen folgend bis zum Ausgangspunkt.

Das Gebiet ergibt sich aus der mit der Allgemeinverfügung verbundenen Karte, Maßstab 1 : 2.500 , die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

2. Das Verbot der Grundwasserentnahme gilt vorläufig bis 30.06.2022.
3. Der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Plan und der damit verbundene Text der Allgemeinverfügung gemäß § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) im Bereich Ordnung und Umwelt, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), zu den üblichen Öffnungszeiten

Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und
Donnerstags auch von 14.00 – 18.00 Uhr

an 7 Werktagen zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Die Auslegung beginnt am 11.06.2019 und endet mit Ablauf des 19.06.2019.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

In Vertretung

Knöppel

Bürgermeister

